

Besondere Vertragsbedingungen der Evonik Industries AG für Bauleistungen
(Fassung April 2011)

1. Allgemeines

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen ausschließlich diese Bedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden den Auftraggeber auch dann nicht, wenn der Auftraggeber diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.

2. Vertragsgrundlagen

Dem Vertrag liegen folgende Bedingungen in der nachstehenden Reihenfolge, in der bei Auftragsvergabe gültigen Fassung, zugrunde

- a) Die Bestellung des Auftraggebers;
- b) Dem Angebot zugrunde liegende Leistungsbeschreibung einschließlich evtl. beigefügter Zeichnungen;
- c) Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen der Evonik Industries AG;
- d) Werksspezifische Vertragsbedingungen; Richtlinien für Auftragnehmer;
- e) Etwaige zusätzliche Vertragsbedingungen;
- f) Etwaige zusätzliche technische Vertragsbedingungen;
- g) Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen nach VOB/B neueste Fassung, DIN 1961;
- h) Das Angebot
- i) Die bestehenden DIN Normen/EURO Normen;
- j) Die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) nach VOB/C;
- k) Die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Bestellungen

Die Bestellungen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer auf den vorbereiteten Vordrucken, die jeder Bestellung beiliegen, innerhalb von 3 Wochen schriftlich zu bestätigen. Mit der Auftragsbestätigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unaufgefordert eine Kopie seiner Freistellungsbescheinigung vorzulegen.

4. Vergütung

Die Preise sind Festpreise und verstehen sich einschließlich Lohnnebenkosten und aller Nebenleistungen, die zur fachgemäßen Vollendung der Leistungen gehören. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten und wird dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber schriftlich verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Sind nach § 2 Nr. 3,5,6,7 VOB/B und/ oder 8 Abs. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ansprüche aus § 2 Nr. 5 und Nr. 6 VOB/B bestehen nur, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Anspruch vor Beginn der Leistungsausführung schriftlich anmeldet.

Das Nachtragsangebot bedarf der schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber. Dem Auftragnehmer steht kein Leistungsverweigerungsrecht, wenn die Leistung dem Kunde nach beauftragt worden ist.

Die weitere Ausführung der Arbeiten nach Eingang des Angebotes, ohne entsprechende Einigung über den Preis, bedeutet keine Annahme durch den Auftraggeber.

5. Liefer-/Leistungspflicht

5.1 Die Liefer-/Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst alles, was für eine komplette und fachgerechte Ausführung der Bauleistung und für deren Verwendungszweck erforderlich ist, auch dann, wenn einzelne Lieferungen/Leistungen in der Leistungsbeschreibung nicht bzw. nicht vollständig ausgeführt sind.

5.2 Die Liefer-/Leistungspflicht umfasst insbesondere:

5.2.1 Anfertigung und Lieferung von statischen Berechnungen, Konstruktionsplänen, Ausführungszeichnungen, Werkstattzeichnungen, Aufmaßen, Mengenermittlungen sowie sonstigen Unterlagen, die für die Abwicklung und Abrechnung der Bauleistungen erforderlich sind, einschließlich aller Ergänzungen und Änderungen. Hierzu gehören auch alle Lichtpausen, Vervielfältigungen, Datenträger, usw. in der vom Auftraggeber gewünschten Anzahl.
Werden vom Auftraggeber teilweise selber Planungsleistungen erbracht, erfolgt dazu in den anderen Angebots- und Vertragunterlagen eine entsprechende Beschreibung.

6. Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmern und sonstiger Dritter, die nicht Arbeitnehmer des Auftragnehmers sind bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unmittelbar nach Auftragserteilung mitzuteilen, welche Nachunternehmer für die Leistungserbringung er beabsichtigt, einzusetzen.

7. Ausführungsunterlagen

Die Angaben und Zeichnungen des Auftraggebers zur Herstellung oder Lieferung dürfen weder weiterverwertet, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Alle dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind nach Auftragsabwicklung an den Auftraggeber zurückzugeben. Vom Auftragnehmer gefertigte Zeichnungen sind dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl zur Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verantwortung. Die vom Auftragnehmer zu liefernden technischen Unterlagen gehen mit der Übergabe in das Eigentum des Auftraggebers über.

8. Ausführung

8.1 Der Auftragnehmer wird einen entscheidungsbefugten Koordinator in seinem Hause benennen, der gegenüber dem Auftraggeber als Ansprechstelle für die gesamte Auftragsabwicklung fungiert. Dieser soll auch für Anschlussaufträge zuständig sein, die mit dem Objekt des Ursprungsauftrags im Zusammenhang stehen. Des Weiteren hat der Auftragnehmer eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu benennen, die auch die sicherheitstechnische Koordination mit den Nachunternehmern sowie die Koordination der Nachunternehmer untereinander zu bewirken hat. Diese Fachkraft ist zudem der Ansprechpartner für einen evtl. bestellten Koordinator des Auftraggebers.

8.2 Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen sachverständigen, verantwortlichen Bauleiter sowie dessen Vertreter zu benennen. Diese haben die Projektsteuerung und die Bauleitung des Auftraggebers bei der Koordinierung zu unterstützen. Während der Arbeitszeit muss der Bauleiter oder sein Vertreter jederzeit auf der Baustelle erreichbar sein. Ein Austausch der verantwortlichen Bauleiter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

8.3 Der Baustelleneinrichtungsplan einschließlich der benötigten Flächen und Raumansprüche, aufgeschlüsselt nach Baubuden, Werkstätten, Materiallagerung u.a., ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung einzureichen. Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Gerüste, Materialien, Bauteile usw. kann der Auftragnehmer nur im Einverständnis des Auftraggebers oder ggf. mit Zustimmung der zuständigen Baubehörde aufstellen bzw. lagern. Er ist gehalten, sie auf Verlangen umzulagern, insbesondere wenn sie den Fortgang der Arbeiten stören. Nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung des Auftraggebers, dass die in Anspruch zu nehmenden Flächen dem Auftragnehmer während der gesamten Bauzeit zur Verfügung stehen, erfolgt für die durch die Verlagerung entstandenen Kosten eine gesonderte Vergütung. Reduzierungen oder Änderungen des gemeldeten Bedarfs und Änderungen der Entfernungen (z.B. zwischen Baustelleneinrichtung und Montageplatz) durch den Auftraggeber berechtigen nicht zu Mehrforderungen.

8.4 Die Kosten für zur Ausführung erforderlichen Baustrom, Brauchwasser und Druckluft, soweit von ihm zur Verfügung gestellt, trägt der Auftraggeber. Sofern Strom, Wasser und Druckluft ausfallen, kann der Auftragnehmer keine Ersatzansprüche stellen; die Haftung des Auftraggebers für durch den Ausfall entstehende Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, bleibt unberührt.

9. Versicherung

9.1 Sofern nicht bei Großbaustellen besondere Bedingungen vereinbart sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung unter Einschluss mittelbarer Schäden abzuschließen und bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrechtzuerhalten, und zwar bei zweifacher Maximierung p.a. mit einer Mindestdeckungssumme von:

- Euro 2.500.000,00 je einzelnes Sach- und Vermögensschadensereignis
- Euro 2.500.000,00 für Personenschäden je einzelne Person.

9.2 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Abschluss der Versicherungen, die erfolgten Prämienzahlungen und den Deckungsumfang nachzuweisen.

9.3 Für Schäden, die den Auftraggeber betreffen, werden die zukünftig entstehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen die jeweiligen Versicherungen auf Verlangen des Auftraggebers im voraus abgetreten.

Für eingesetzte Nachunternehmer haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Personal. Die vereinbarten Versicherungssummen gelten auch für Nachunternehmer.

10. Kündigung

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber werden nur die Leistungen des Auftragnehmers vergütet, die er nachweislich erbracht hat.

11. Haftung

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und den werksinternen Sicherheitsbestimmungen erforderlichen Maßnahmen in voller eigener Verantwortung auszuführen. Der Auftragnehmer ist diesbezüglich verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen und auf Anforderung nachzuweisen.

12. Mängelansprüche, Haftung, Verjährung

Bei Mängeln kann der Auftraggeber – neben den gesetzlich geregelten Ansprüchen und Rechten – verlangen, dass der Auftragnehmer die Nacherfüllung für den Auftraggeber kostenlos und unverzüglich vornimmt und dem Auftraggeber sämtliche Aufwendungen ersetzt, die dem Auftraggeber durch die Nacherfüllung entstanden sind. In dringenden Fällen, oder wenn der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist, kann der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. In Abweichung von § 13 Nr. 4, VOB/B wird für Bauwerke sowie entsprechende Planungs- und Überwachungsarbeiten und für Sachen, die ihrer üblichen Verwendung gemäß für ein Bauwerk verwendet werden, eine Verjährungsfrist von 5 Jahren vereinbart. Sie beginnt immer mit der Abnahme der gesamten baulichen Leistung. In Abweichung von § 13 Nr. 5, Absatz 1 VOB/B beginnt mit dem Zugang von schriftlichen Mängelbeseitigerungsverlangen und mit der Abnahme von Mängelbeseitigerungsverlangen eine Verjährungsfrist von 4 Jahren für den gerügten Mangel bzw. die ausgeführten Mängelbeseitigerungsverlangen, sie endet jedoch nie vor Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 13 Nr. 4 VOB/B oder an ihrer Stelle vereinbarten Fristen endet.

Der Auftraggeber ist berechtigt, 5 % der Bruttoabrechnungssumme als unverzinsliche Sicherheit für die Erfüllung seiner etwaiger Gewährleistungsansprüche in bar einzubehalten. Diese Sicherheitsleistung wird nach Ablauf der Gewährleistungszeit ausbezahlt, wenn und soweit alle bis dahin aufgetretenen Mängel beseitigt sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Sicherheitsleistung durch eine andere, als gleichwertig anerkannte Sicherheit zu ersetzen.

13. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten bedürfen einer vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Nachweis über geleistete Stunden, eingesetzte Geräte und verbrauchte Baustoffe ist vom Auftragnehmer dem Beauftragten des Auftraggebers täglich zur Bestätigung vorzulegen.

14. Verteilung der Gefahr

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung.

15. Abnahme

15.1 Es wird ausschließlich die förmliche Abnahme zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Die Abnahme ist vom Auftragnehmer zwei Wochen im Voraus schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen.

Die Regelungen der VOB/B, § 12 Nr. 5 VOB/B werden ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso wie Teilabnahmen.

Über die Abnahme wird vom Auftraggeber ein Abnahmebericht unter Verwendung eines Formblattes des Auftraggebers erstellt. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die Nutzung bzw. Teilmittelnutzung von Lieferungen und Leistungen sind nicht gleichbedeutend mit der Abnahme.

15.2 Vor der Abnahme ist dem Auftraggeber die gesamte Dokumentation des Auftragnehmers in 3-facher Ausfertigung zu übergeben. Dazu gehören insbesondere nachstehende Unterlagen:

- Zusammenstellung aller zur Ausführung gekommenen Baustoffe, Bauteile, etc., mit Gütenachweisen (Prüfzeugnisse, TÜV-Abnahmeprotokolle, usw.), Fabrikats- und Typenangabe, Farbnummern, Pflegeanweisungen, Produktdatenblätter etc.
- Messprotokoll
- Bedienungsanleitungen, Betriebsvorschriften und Wartungsangebote bzw. –Verträge
- Revisions-/Bestandszeichnungen
- Sonstige Dokumentationsunterlagen

16. Abrechnung

16.1 Die Abrechnungsunterlagen müssen so übersichtlich erstellt werden, dass sie manuell leicht prüfbar sind. Die Maßzahlen, die in den Massenberechnungen, Leistungsnachweisen bzw. Rechnungen wiederkehren, müssen unmittelbar aus den Zeichnungen oder Aufmaßen zu ersehen sein.

16.2 Teilabrechnungen für ausgeführte Leistungen haben aufgrund von geprüften Abrechnungsunterlagen, insbesondere Massenberechnungen, Stücklisten, Zeichnungen bzw. zu erfolgen.

16.3 Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf Aufmaße sind entsprechend dem Leistungsfortschritt gemeinsam vorzunehmen.

16.4 Alle von den ursprünglichen Ausführungszeichnungen abweichenden Maße bzw. die zu verrechnenden Massen, die später nicht an Ort und Stelle nachgeprüft werden können, sind in Zeichnungen oder in Aufmaßblättern mit entsprechenden Skizzen gemeinsam schriftlich festzuhalten. Wird das versäumt, so erfolgt die Freilegung oder sonstige Nachprüfungen auf Kosten des Auftragnehmers.

16.5 Die Abrechnung hat auf Verlangen des Auftraggebers in einem elektronischen Abrechnungssystem, welches der Auftraggeber zur Verfügung stellt, zu erfolgen.

16.6 Rechnungen müssen darüber hinaus den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In der Rechnung ist die Bestellnummer aufzuführen. Jede Rechnung muss außerdem die Umsatzsteuer separat ausweisen. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert an die in der Bestellung/Beauftragung angegebene zentrale Rechnungsanschrift zu erfolgen.

17. Zahlungen

Wenn dem Auftraggeber die Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers nicht vorliegt, wird der Auftraggeber auf den Bruttorechnungsbetrag einen Steuerabzug gemäß „Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“ vornehmen.

Abschlagszahlungen werden maximal in Höhe von 90 % des Wertes der nachgewiesenen Leistungen gewährt.

Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des Auftragnehmers; sie gelten nicht als Abnahme der Leistung oder von Teilen der Leistung. Sie bedeuten auch kein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Leistungen oder hinsichtlich des tatsächlich erbrachten Leistungsumfanges sowie hinsichtlich der dort ausgewiesenen Preise.

18. Vorbehalt der Konzernaufrechnung

Forderungen, die der Auftraggeber und die Evonik-Unternehmen (verbundene Unternehmen der Evonik AG gemäß §§15ff.AktG; eine Liste der Evonik-Unternehmen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Wunsch unverzüglich zusenden), gegen den Auftragnehmer erwerben, stehen allen Evonik-Unternehmen als Gesamtgläubiger zu; diese Forderungen können also mit Forderungen des Auftragnehmers gegen jedes Evonik-Unternehmen verrechnet werden. Dies gilt für Zurückbehaltungsrechte oder andere Einreden entsprechend. Der Auftragnehmer wird bei Forderungsmehrheit der Bestimmung des Auftraggebers der zu verrechnenden Forderung nicht widersprechen. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht berechtigt, seine Leistung zu verweigern, weil ihm aus einem anderen Projekt eine Forderung gegen den Auftraggeber oder ein Evonik-Unternehmen zusteht.

19. Abtretungsverbot

Abtretungen des Auftragnehmers außerhalb des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

20. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber erhaltenen oder in sonstiger Weise aus dem Bereich des Auftraggebers oder aus dem Bereich eines Evonik-Unternehmens bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z. B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend „INFORMATIONEN“ genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten INFORMATIONEN wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung vom Auftraggeber unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die INFORMATIONEN enthalten, auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich zu zerstören und dem Auftraggeber dieses schriftlich zu bestätigen. An allen INFORMATIONEN stehen dem Auftraggeber die Eigentums- und Urheberrechte zu.

21. Werbung und Veröffentlichung

Es ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers gestattet, auf die mit dem Auftraggeber bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

22. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle

Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle des Auftraggebers ist den Anweisungen des Fachpersonals des Auftraggebers zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung/Richtlinien für Auftragnehmer/bzw. die werkspezifischen Vertragsbedingung(en).

23. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung bleiben im Zeitpunkt des Abfallanfalls beim Auftragnehmer.

24. Sicherheitshinweise und Schutzrechte Dritter

24.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängenden Sicherheitshinweise zu geben (z. B. Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen).

24.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen/Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

25. Compliance

25.1 Der Auftraggeber weist auf die für ihn und seinen Konzern (mit dem Auftraggeber gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen) geltenden und im Internet (<http://www.evonik.de/verantwortung>) hinterlegten Dokumente „Verhaltenskodex für die Mitarbeiter von Evonik“, „Evonik Global Social Policy“ und „USG - Verantwortung und Fairness“ hin. Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Beachtung der international anerkannten Mindeststandards des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

25.2 Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle auf die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber anwendbaren Antikorruptionsgesetze einzuhalten. Jeder Verstoß gegen 25.2 Satz 1 im Zusammenhang mit diesem Vertrag stellt eine Vertragsverletzung dar, die unbeachtlich aller weiteren Ansprüche für den Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung begründet.

26. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des Unternehmens des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständig ist. Es gilt deutsches Recht wie es zwischen Kaufleuten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.